

RS OGH 2023/11/20 6Ob106/23s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2023

Norm

ZPO §335

1. ZPO § 335 heute
2. ZPO § 335 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

§ 335 Abs 1 ZPO regelt als *lex specialis* die Befristung der Wiederholung des Versuchs einer Zeugeneinvernahme nach einem vergeblichen ersten Versuch als Sonderfall der Beweisbefristung nach § 279 ZPO. Wurde daher eine Vernehmung des Zeugen vergeblich versucht, ist § 335 ZPO anzuwenden. Dabei ist es für die Anordnung der Beweisbefristung und den Eintritt der Präklusion grundsätzlich gleichgültig, ob der Zeuge entschuldigt oder unentschuldigt fernbleibt. Nur im Fall des unentschuldigtem Nichterscheins des ordnungsgemäß geladenen Zeugen ist für den Eintritt der Präklusion nach § 335 Abs 1 ZPO weitere Voraussetzung, dass zuvor die in § 333 Abs 1 ZPO festgelegten Zwangsmittel erfolglos ausgeschöpft wurden. Paragraph 335, Absatz eins, ZPO regelt als *lex specialis* die Befristung der Wiederholung des Versuchs einer Zeugeneinvernahme nach einem vergeblichen ersten Versuch als Sonderfall der Beweisbefristung nach Paragraph 279, ZPO. Wurde daher eine Vernehmung des Zeugen vergeblich versucht, ist Paragraph 335, ZPO anzuwenden. Dabei ist es für die Anordnung der Beweisbefristung und den Eintritt der Präklusion grundsätzlich gleichgültig, ob der Zeuge entschuldigt oder unentschuldigt fernbleibt. Nur im Fall des unentschuldigtem Nichterscheins des ordnungsgemäß geladenen Zeugen ist für den Eintritt der Präklusion nach Paragraph 335, Absatz eins, ZPO weitere Voraussetzung, dass zuvor die in Paragraph 333, Absatz eins, ZPO festgelegten Zwangsmittel erfolglos ausgeschöpft wurden.

Entscheidungstexte

- RS0134595">6 Ob 106/23s
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 20.11.2023 6 Ob 106/23s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134595

Im RIS seit

21.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at